

**Verordnung
der Stadt Freiburg i. Br.
als untere Naturschutzbehörde
zum Schutz eines Naturdenkmals
im Stadtkreis Freiburg i. Br.**

vom 19. Juli 2004

Aufgrund von § 60 Abs.2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002, GBl. S. 424 und Art.4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002, GBl. S. 428 wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung

Der in § 2 Abs. 2 näher bezeichnete Baumbestand auf dem Gebiet der Stadt Freiburg wird als Naturdenkmal auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Eichenbestand Eichhalde".

§ 2

Schutzzweck und Schutzgegenstand

- (1) Der wesentliche Schutzzweck für dieses Naturdenkmal besteht in einem besonderen Objektschutz (Baumgruppe) und dem langfristigen Erhalt von wertvollen Bäumen inklusive ihrer Umgebung sowie der nachhaltigen Sicherung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen gemäß des § 24 Abs. 1 und 3 NatSchG.
- (2) Schutzgegenstand ist der Eichenbestand in der Eichhalde auf den Flurstücken Nr. 5712/7, 5711/4, 5711/1, 5707/2 und 5713/85. Bei dem Naturgebilde handelt es sich um 19 Eichen (a - s), die entlang dieser Flurstücke von Nordosten nach Südwesten verteilt sind und somit eine Einheit als lockere Baumgruppe (Reihe) bilden, die hiermit zum Naturdenkmal erklärt wird.

Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich jedes einzelnen Baumes, als auch seine Umgebung.

- (3) Als geschützter Wurzelbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 und § 3 gilt die senkrechte Projektion der Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m.

Als geschützte Umgebung im Sinne von § 2 Abs. 2 gilt die Kronentraufe zuzüglich 3 m, - sofern nicht vorhandene Gebäudeteile oder bereits bestehende Oberflächen-Versiegelungen dort hineinragen - oder eindeutig dem Schutzgegenstand zuzuordnende Landschaftselemente (z. B. Böschung) in seiner unmittelbaren Umgebung.

- (4) Der Ausweisungsgrund ist in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Naturdenkmal-Liste zu diesem Naturgebilde genannt.

- (5) Die Lage des Naturdenkmals (Standort der Bäume mit rotem Punkt) ist in einem amtlichen Lageplan der Stadt Freiburg im Maßstab 1 : 750 eingetragen. Hierin ist die Gesamtheit des durch diese Verordnung ausgewiesenen Baumbestands dargestellt. Der Auszug aus der Naturdenkmal-Liste und der amtliche Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, das Naturdenkmal insgesamt oder einzelne Bäume aus diesem zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals, des Erscheinungsbildes oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können. Insbesondere gilt dieses Verbot für folgende Handlungen:

- Baumfällungen
- Kronenbezogener Rückschnitt
- Abgrabungen und Aufschüttungen,
- Bodenbefestigungen (bereits vorhandene Befestigungen, Versiegelungen genießen Bestandsschutz),
- Beeinträchtigung des Wurzelbereichs

§ 4

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 3 gelten nicht für

1. Pflegemaßnahmen, welche nach Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als

unschädlich für das Naturdenkmal gelten.

2. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Entscheidungen über erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie insbesondere Verkehrssicherungsmaßnahmen werden anhand regelmäßiger behördlicher Kontrollen getroffen.
- (2) Sanierungsmaßnahmen bedürfen einer gesonderten Gestattung.
- (3) Grundsätzlich ist bei Feststellung etwaiger Gefahren, die vom Naturdenkmal ausgehen können, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Stadtkreises Freiburg meldepflichtig.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach §§ 62, 63 NatSchG von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 64 Abs. 3 NatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Auslegung und Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg i. Br. (Pforte des Alten Rathauses, Rathausplatz 2) auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach der Bekanntmachung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt Freiburg im Breisgau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Abs. 1 bezeichneten Stelle und beim Umweltschutzamt, Talstraße 4, Poststelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der in § 8 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Frist in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 24. Juli 2004.

Naturdenkmal-Buch der Stadt Freiburg

1. Laufende ND-Nr.: 127
Botanische Bezeichnung: Quercus
Deutsche Bezeichnung: Eiche

2. Gesamtanzahl Bäume: 19
Art: Quercus robur / Stieleiche
Ausweisungsgrund: kulturhistorisch (namensgebend für Straße und exponierte Berghänge oberhalb des Stadtteils Herdern), stadtbild-/landschaftsprägend (locker aufgereihter Eichenbestand als “vermittelndes Grün” zwischen Villenbebauung und Bergwaldbereich, ökologisch wertvoll (Eichen als Lebensraum für viele Insekten- und Vogelarten wie z. B. Eichelhäher und Hirschkäfer))

3. Stadtteil / Gemarkung: Herdern
Straße / Hausnummer (siehe Anlage 1)
Flurstück-Nr.:
Lage / Ortsbeschreibung: auf einer abgeflachten nach SW, teilweise in Stufen abfallenden Hangnase zwischen Landschaftsschutzgebietarealen und gehobener Wohnbebauung. Der Eichenbestand verteilt sich auf bebaute Grundstücke, noch unbebaute Areale und Landschaftsschutzgebietenanteile.

4. Maße und Beschreibung der einzelnen Bäume des Naturdenkmals (siehe Anlage 1)

5. Eigentum: Privateigentum

6. Antragsteller für Ausweisung: Bürgerverein Herdern e. V.

7. Eingetragen in das Naturdenkmalbuch am 20. Juli 2004 auf Verordnung vom 19. Juli 2004.

8. Bemerkung/en: einstweilige Sicherstellung nach § 60 (2) NatSchG

**Anlage 1 zur Sicherstellungsverordnung
der unteren Naturschutzbehörde des Stadt-
kreises Freiburg über Naturdenkmal Nr.
127**

ND 127	Stammumfang	Höhe	Durch- schnittskrone	Alter	Grundstück/Flurstück	Eigentümer
a	165 cm	18 m	10-12 m	60 J.	Eichhalde 10	privat
b	250 cm	18 m	10-12 m	60 J.	Flurstück 5712/7	
c	370 cm	18 m	18-20 m	120 J.		
d	190 cm	14 m	8-10 m	60 J.	Eichhalde 10 a Flurstück 5711/4	privat
e	225 cm	18 m	10-12 m	80 J.	Eichhalde 12	privat
f	220 cm	18 m	10-12 m	80 J.	Flurstück 5711/1	
g	230 cm	18 m	10-12 m	80 J.		
h	210 cm	18 m	10-12 m	80 J.		
i	170 cm	18 m	10-12 m	80 J.		
j	195 cm	18 m	8-10 m	80 J.		
k	200 cm + 100 cm	18 m	16-18 m	80 J.		
l	200 cm	18 m	16-18 m	80 J.	Eichhalde 14	privat
m	130 cm	14 m	8-10 m	80 J.	Flurstück 5707/2	
n	100 cm + 200 cm	18 m	10 m	60 J.		
o	120 cm + 150 cm	18 m	10 m	60 J.		
p	100 cm	16 m	8-10 m	60 J.		
q	290 cm	22 m	16 m	80 J.	Flurstück 5713/85	privat
r	155 cm	16 m	8-10 m	80 J.		
s	195 cm	18 m	10-12 m	80 J.		